

105. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 102. Satzungsantrages wird wie folgt geändert (letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 98):

Artikel 1

1. § 61 Absatz 3 Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird wie folgt neu gefasst:

„§ 61 Die Gesamtversorgung

(1) bis (2c) ...

(3) Sätze 1 bis 3 ...

„Ändert sich der Betrag der Mindestversorgung für Beamte, so wird ab diesem Zeitpunkt der Mindestbetrag der Gesamtversorgung neu festgesetzt.“

2. Satz 4 der Anmerkung 3 zu § 61 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Anlage zu § 61, Anmerkung 3, wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt am 14. Juni 2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. Juni 2023.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 14. Juni 2023 beschlossene Satzungsänderung des 105./106. Satzungsnachtrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 31. Januar 2024

Z 11/2113.2/5

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Regina Bergner